

Tennisclub Niefern-Öschelbronn 1976 e.V.



Satzung des Tennisclub Niefern-Öschelbronn 1976 e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Niefern-Öschelbronn 1976 e.V.; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim (ehem. Pforzheim) eingetragen. Er hat seinen Sitz in Niefern-Öschelbronn.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung sowie sportlicher Leistung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und/oder den Tennissport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzungsbefugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags zu begründen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur durch schriftliche Kündigung an den Vorstand möglich. Die Austrittserklärung für das nachfolgende Kalenderjahr muss bis 30. November des Vorjahrs erfolgen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält
 - oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Es dürfen ausschließlich Vereinsmitglieder als Mannschaftsspieler/innen dem Badischen Tennisverband gemeldet werden. Ausnahme hiervon sind Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen.
3. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen gegen Gebühr benutzen.
4. Jugendliche Mitglieder haben erst ein Stimmrecht, soweit diese ihr 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Alle Mitglieder sind gem. Beitragsordnung zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Vereinsrat
 - Fachwarte
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt. Ausnahmen hiervon sind in § 12 Nr. 2 definiert.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Halbjahres jeden Kalenderjahres durchgeführt werden.
2. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch öffentliche Bekanntgabe oder schriftlicher Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Organe
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Behandlung von Anträgen
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründungeingereicht werden. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Sitzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, der Mitgliedsbeiträge, Arbeitsleistungen (Beitragsordnung) sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen in der Tagesordnung angekündigt waren.
10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und einem stellv. Vorsitzenden besteht. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
4. Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
7. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
9. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand, welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle tritt.

§ 9 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat ist zuständig für Disziplinarangelegenheiten.
2. Der Vereinsrat besteht aus drei Mitgliedern und wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Mitglieder dürfen weder im Vorstand (erweitert) oder Kassenprüfer sein noch einem Ausschuss angehören.

3. Die Mitglieder müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und sollen langjährige Mitglieder des Vereins sein.
4. Die Entscheidung des Vereinsrats ist endgültig.

§ 10 Fachwarte

1. Die nachfolgenden Fachwarte werden von der Mitgliederversammlung gewählt:
 - der Schriftführer
 - der Pressewart
 - der Sportwart
 - der Jugendwart

Eine Ämterhäufung ist möglich.

2. Der Schriftführer führt Protokolle und fertigt im Auftrag des Vorstandes schriftliche Unterlagen für den Verein an.
3. Der Pressewart sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Tätigkeit des Vereins unterrichtet wird. Ihm obliegt auch die Werbung für den Verein. Der Sportwart leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Dem Jugendwart obliegt die Jugendarbeit im Sinne der Jugendordnung des Deutschen Sportbundes.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
5. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
6. Die Prüfung des Kasse- und Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Kassenprüfer vornehmen.

§ 12 Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins

1. Die finanziellen Mittel des Vereins sind für die Erfüllung des in § 2 definierten Vereinszwecks zu verwenden. Ausgaben und Verpflichtungen dürfen nur geleistet bzw. eingegangen werden, wenn die finanziellen Verhältnisse des Vereins dies zulassen.
2. Vorstandsmitglieder sowie die nach § 10 definierten Fachwarte haben die Berechtigung auf eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG.
3. Über die üblichen Maße ehrenamtlich im Verein tätige Mitglieder können eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Diese Entscheidung obliegt dem Vorstand.
4. Mitglieder, die im Rahmen des Im Vereinszwecks nach § 2 als Tennistrainer/Tennistrainerin im Namen des Vereins tätig sind, können vom Verein eine Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG erhalten. Die Rechnungsstellung an den Dienstleistungsnehmer erfolgt dabei über den Verein. Die Übungsleiterpauschale beträgt 12€/Stunde. Diese Entscheidung obliegt dem Vorstand.

§ 13 Vereinsordnungen

1. Um die Allgemeinverbindlichkeit wichtiger Beschlüsse sicherzustellen, ist der Vorstand berechtigt, sie in Ordnungen zu verfassen. Die Ordnungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen und bei Neuaufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Neuaufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen der Ordnungen ist in der Mitgliederversammlung abzustimmen.
2. Es können folgende Ordnungen erlassen werden:
 - Beitragsordnung
 - Jugendordnung

§ 14 Wahlperiode

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zweie Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig; bei Kassenprüfern jedoch nur einmal.

§ 15 Disziplinarangelegenheiten

1. Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vereinsrat nach Einberufung durch den Vorstand.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - die Satzung

- die Anordnungen des Vereins und seiner Organe,
 - den sportlichen Anstand,
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe
3. Es können folgende Strafen verhängt werden
- Verwarnung
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Spielsperre
 - Vereinsausschluss
4. Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen. Die Strafen werden vom Vereinsrat vorgeschlagen und vom Vorstand ausgesprochen. Die Strafe ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Strafe steht ihm die schriftliche Beschwerde zu; sie ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Vorsitzenden einzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Vereinsrat behandelt die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Eingang. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 16 Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Anteile aus dem Vereinsvermögen. Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen der zuständigen Behörde den Wortlaut dieser Satzung insoweit zu ändern, als es zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.

3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach Bezahlung evtl. Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einer öffentlichen Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 02.07.2021

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzende

Schatzmeister

Tennisclub Niefern-Öschelbronn 1976 e.V.

Obere Bachstraße 16, 75223 Niefern-Öschelbronn

tcnoe1976@gmx.de